

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<i>I Mitteilungen</i>	
	Rat	
2002/C 86/01	Beschluss des Rates vom 25. März 2002 zur Ernennung eines Mitglieds des Beirats der Euratom-Versorgungsagentur	1
2002/C 86/02	Entschließung des Rates vom 25. März 2002 über den Aktionsplan eEurope 2002: Zugänglichkeit öffentlicher Webseiten und ihres Inhalts	2
2002/C 86/03	Entschließung des Rates zu den Folgemaßnahmen zum Grünbuch über die soziale Verantwortung der Unternehmen	3
	Kommission	
2002/C 86/04	Euro-Wechselkurs	5
2002/C 86/05	Informationsverfahren — Technische Vorschriften ⁽¹⁾	6
2002/C 86/06	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden	9
2002/C 86/07	Stellungnahme der Kommission vom 4. April 2002 zum Plan zur Ableitung radioaktiver Stoffe aus dem Abbau des Kernkraftwerks Trawsfynydd im Vereinigten Königreich gemäß Artikel 37 des Euratom-Vertrags	10
2002/C 86/08	Stellungnahme der Kommission vom 4. April 2002 zum Plan zur Ableitung radioaktiver Stoffe aus dem Abbau des Kernkraftwerks Berkeley im Vereinigten Königreich gemäß Artikel 37 des Euratom-Vertrags	11
2002/C 86/09	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.2739 — Edeka/ADEG) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	12

Informationsnummer

Inhalt (Fortsetzung)

Seite

II *Vorbereitende Rechtsakte*

.....

III *Bekanntmachungen*

Kommission

2002/C 86/10	Durchführung von Linienflugdiensten — Ausschreibung Frankreichs gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates für die Durchführung von Linienflugdiensten zwischen Paris (Orly) und Korsika ⁽¹⁾	13
2002/C 86/11	Durchführung von Linienflugdiensten — Ausschreibung der Republik Frankreich gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates für die Durchführung von Linienflugdiensten von/nach Straßburg ⁽¹⁾	14



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Mitteilungen)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 25. März 2002

zur Ernennung eines Mitglieds des Beirats der Euratom-Versorgungsagentur

(2002/C 86/01)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 54 Absätze 2 und 3,

gestützt auf Artikel X der Satzung der Euratom-Versorgungsagentur⁽¹⁾, zuletzt geändert durch den Beschluss 95/1/EG, Euratom, EGKS vom 1. Januar 1995⁽²⁾,

gestützt auf den Beschluss des Rates vom 14. Juni 1999 zur Ernennung der Mitglieder des Beirats der Euratom-Versorgungsagentur⁽³⁾,

nach Stellungnahme der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Aufgrund des Ausscheidens von Herrn Eric PROUST, über das der Rat am 7. Februar 2002 unterrichtet wurde, ist der Sitz eines Mitglieds des vorgenannten Beirats frei geworden.

(2) Dieser Sitz ist neu zu besetzen.

(3) Die französische Regierung hat am 7. Februar 2002 eine Kandidatur unterbreitet —

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Frau Caroline CHEVASSON wird für die verbleibende Amtszeit des Beirats der Euratom-Versorgungsagentur, d. h. bis zum 28. März 2003, zum Mitglied dieses Beirats ernannt.

Geschehen zu Brüssel am 25. März 2002.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. M. BIRULÉS Y BERTRÁN

⁽¹⁾ ABl. 27 vom 6.12.1958, S. 534/58.

⁽²⁾ ABl. L 1 vom 1.1.1995, S. 1.

⁽³⁾ ABl. C 186 vom 2.7.1999, S. 1.

ENTSCHLISSUNG DES RATES

vom 25. März 2002

über den Aktionsplan eEurope 2002: Zugänglichkeit öffentlicher Webseiten und ihres Inhalts

(2002/C 86/02)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

eingedenk des vom Europäischen Rat im Juni 2000 in Santa Maria da Feira gebilligten Aktionsplans eEurope 2002, allen Bürgern zu ermöglichen, an den von der Informationsgesellschaft gebotenen Möglichkeiten teilzuhaben,

unter Berücksichtigung folgender Aspekte:

- (1) Die Kommission stellte in ihrer Mitteilung vom 25. September 2001 eines der spezifischen Ziele des Aktionsplans eEurope 2002 in den Mittelpunkt: Verbesserung des Web-Zugangs für die 37 Millionen Behinderten in Europa und für die steigende Zahl älterer Menschen, die unter Umständen nicht in der Lage sind, auf die von den neuen Kommunikationsmitteln gebotenen Informationen und Dienste zuzugreifen.
- (2) Im Rahmen der vom World Wide Web Consortium ergriffenen Initiative für die Zugänglichkeit des Web sind Leitlinien, darunter auch die Leitlinien für die Zugänglichkeit von Web-Inhalten⁽¹⁾ (nachstehend „Leitlinien“ genannt), entwickelt worden, die faktisch zu einer weltweit anerkannten Norm für die Erstellung zugänglicher Websites geworden sind.
- (3) In der genannten Mitteilung der Kommission werden unter anderem folgende Schlussfolgerungen gezogen:
 - Die nationalen Verwaltungen sollten im Zuge der Entwicklung der neuen Technologien und der Veröffentlichung neuer Fassungen der Leitlinien ständig bemüht sein, den Zugang zu ihren Websites zu verbessern und neue und bessere Wege zur Vermittlung von Web-Inhalten und -Diensten zu finden.
 - Auf der Website zu eEurope wird über die Fortschritte bei der Übernahme und Umsetzung der Leitlinien durch die Europäischen Organe und die Mitgliedstaaten berichtet werden.
 - Maßnahmen zur Sensibilisierung, Verbreitung sowie Ausbildung und insbesondere Weiterbildung im Zusammenhang mit der Zugänglichkeit sollten sowohl innerhalb der Europäischen Organe als auch in den Mitgliedstaaten gefördert werden.
 - Im Rahmen des Aktionsplans eEurope sollten sich die Mitgliedstaaten dafür einsetzen, dass nicht nur bei den nationalen, sondern auch bei den lokalen und regionalen öffentlichen Websites die Leitlinien eingehalten werden.

— Im Jahr 2003, dem Europäischen Jahr der Behinderten, sollte eine große Initiative zur Realisierung des allgemeinen Zugangs sowohl zu öffentlichen als auch zu privaten Websites ergriffen werden.

- (4) Der Rat (Verkehr/Telekommunikation) hat auf seiner Tagung vom 15. Oktober 2001 die Mitteilung der Kommission zur Kenntnis genommen.
- (5) Der Rat (Beschäftigung und Sozialpolitik) hat auf seiner Tagung vom 8. Oktober 2001 eine Entschließung zu dem Thema „eInclusion — Das Potenzial der Informationsgesellschaft für die soziale Eingliederung“ angenommen.
- (6) In den Schlussfolgerungen des Vorsitzes zu den Ergebnissen der informellen Konferenz über neue Technologien und Behinderungen, die am 6./7. Februar 2002 in Madrid stattfand, wird unter anderem darauf hingewiesen, dass in der Union Maßnahmen zur Verbesserung der Zugänglichkeit des Web erforderlich sind,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In dem Aktionsplan eEurope 2002 kommt das europäische Ziel zum Ausdruck, alle, insbesondere Behinderte und ältere Menschen, in die Informationsgesellschaft einzubeziehen.
- (2) Ein fehlender Zugang zu den neuen Kommunikationsmitteln ist ein großes Hindernis, das es zu überwinden gilt, damit Fortschritte bei der Teilhabe aller an der Informationsgesellschaft erzielt werden können.
- (3) In einigen Mitgliedstaaten gibt es Beispiele bewährter Verfahren zur Ausbildung und Unterstützung der Verantwortlichen für Websites und zur Sensibilisierung der Informationsbeauftragten und Informationsmanager sowie der Entwickler von Inhalten für die Leitlinien und ihre Ziele.
- (4) Obwohl die Mitgliedstaaten bei der speziellen eEurope-Aktion zur Annahme der Leitlinien Fortschritte erzielt haben, sollte weiter an der Anwendung dieser Leitlinien gearbeitet werden, damit das mit dem Aktionsplan eEurope verfolgte Ziel, die Zugänglichkeit aller öffentlichen Websites zu gewährleisten, erreicht wird.
- (5) Der Internet-Zugang ist Bestandteil der staatlichen Informationspolitik in einigen Ländern innerhalb und außerhalb der Union, und wo dies der Fall ist, können Rechtsvorschriften oder andere politische Instrumente wertvolle Impulse für die Zugänglichkeit der Websites geben.

⁽¹⁾ [Http://www.w3.org/TR/WCAG10/](http://www.w3.org/TR/WCAG10/)

(6) Mit dem technologischen Fortschritt wird es leichter, die Leitlinien anzuwenden und die Einhaltung der Leitlinien durch die Websites zu validieren;

verfährt wie folgt:

1. ER UNTERSTREICHT, dass die Anstrengungen, mit denen die Zugänglichkeit des Web und der angebotenen Inhalte schneller herbeigeführt werden soll, verstärkt werden müssen;
2. ER FORDERT die Mitgliedstaaten AUF, spezifische, mit ausreichenden Mitteln ausgestattete Maßnahmen zur Erreichung des im Aktionsplan eEurope 2002 vorgegebenen Ziels für die Zugänglichkeit der öffentlichen Websites auf allen Ebenen der staatlichen Verwaltung durchzuführen;
3. ER ERSUCHT die Gruppe hochrangiger Experten für die beschäftigungspolitische und soziale Dimension der Informationsgesellschaft (ESDIS-Gruppe), die Fortschritte bei der Annahme und Anwendung der Leitlinien zu überwachen und gemeinsame Methoden und vergleichbare Daten zu ent-

wickeln und damit die Evaluierung des Prozesses zu erleichtern;

4. ER FORDERT die Mitgliedstaaten und die Kommission AUF zu berücksichtigen, dass die digitalen Inhalte zugänglich sein müssen, und beispielsweise bei der Finanzierung der Entwicklung von Websites zu verlangen, dass diese Websites die Leitlinien anwenden;
5. ER RUFT die Mitgliedstaaten und die Kommission dazu AUF, am Europäischen Jahr der Behinderten 2003 teilzunehmen und die Zugänglichkeit der Websites sowie die entsprechenden Aufklärungs- und Ausbildungsinitiativen zu verbessern, und ersucht die Kommission, im ersten Halbjahr 2004 einen Bericht über die erzielten Fortschritte zu unterbreiten;
6. ER FORDERT die Mitgliedstaaten und die Kommission AUF, einen ständigen Dialog mit den repräsentativen Organisationen der Behinderten und Organisationen, die die älteren Menschen vertreten, weiterzuentwickeln, damit deren Standpunkte zu diesen Fragen berücksichtigt werden können.

ENTSCHLIESSUNG DES RATES

zu den Folgemaßnahmen zum Grünbuch über die soziale Verantwortung der Unternehmen

(2002/C 86/03)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

UNTER HINWEIS AUF FOLGENDES:

1. den Appell des Europäischen Rates von Lissabon an das soziale Verantwortungsgefühl der Unternehmenschaft, was die bewährten Praktiken für das lebenslange Lernen, die Arbeitsorganisation, die Chancengleichheit, die soziale Integration und die nachhaltige Entwicklung betrifft;
2. die Aufforderung des Europäischen Rates von Nizza im Rahmen der Durchführung der europäischen Sozialagenda, die Initiativen im Zusammenhang mit der sozialen Verantwortung der Unternehmen und dem Umgang mit dem Wandel durch eine entsprechende Mitteilung der Kommission zu unterstützen und — im Hinblick auf die Bekämpfung jeglicher Form von Ausgrenzung und Diskriminierung zur Förderung der sozialen Integration — die Voraussetzungen für eine wirksame Partnerschaft mit den Sozialpartnern, den Nichtregierungsorganisationen, den Gebietskörperschaften und den Trägern von Sozialdiensten zu schaffen und die Unternehmen in diese Partnerschaft einzubeziehen, um ihre soziale Verantwortung zu steigern;
3. den Umstand, dass der Europäische Rat von Stockholm die von den Unternehmen ergriffene Initiative zur Förderung der sozialen Verantwortung der Unternehmen begrüßt hat;

4. das Grünbuch der Kommission „Europäische Rahmenbedingungen für die soziale Verantwortung der Unternehmen“ (KOM(2001) 366), mit dem eine Konsultation zu der Frage der sozialen Verantwortung der Unternehmen eingeleitet wird;

5. die Mitteilung der Kommission zur Qualität, zu den Sozialvorschriften und zur sozialen Ausrichtung der Politik ⁽¹⁾.

ÜBERZEUGT DAVON, dass die soziale Verantwortung der Unternehmen einen Beitrag zu den Zielen leisten kann, wie sie im Grünbuch dargelegt werden, sowie insbesondere zu

6. dem vom Europäischen Rat auf seiner Tagung in Lissabon festgelegten Ziel, „die Union zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum der Welt zu machen — einem Wirtschaftsraum, der fähig ist, ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum mit mehr und besseren Arbeitsplätzen und einem größeren sozialen Zusammenhalt zu erzielen“;

7. den Zielen der europäischen Strategien in den Bereichen Beschäftigung und sozialer Zusammenhalt und den Elementen zur Vorwegnahme und der Nutzung des Wandels, entsprechend der in Nizza gebilligten Sozialagenda;

⁽¹⁾ „Beschäftigungspolitik und Sozialpolitik: ein Konzept für Investitionen in Qualität“ (KOM(2001) 313) und „Förderung der grundlegenden Arbeitsnormen und sozialen Ausrichtung der Politik im Kontext der Globalisierung“ (KOM(2001) 416).

8. den Zielen der auf der Tagung des Europäischen Rates in Göteborg angenommenen Strategie für die nachhaltige Entwicklung;

BEGRÜSST, vorbehaltlich der Stellungnahmen aller Beteiligten, die im Grünbuch skizzierte Definition als

9. a) konstruktiven Beitrag zur Umsetzung der Strategie von Lissabon, eine Diskussion über eine verstärkte soziale Verantwortung der Unternehmen auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene anzuregen;
- b) Aufforderung zur breiten Beteiligung aller Akteure, um auf der Grundlage der Stellungnahmen aus Wirtschaft und Gesellschaft, insbesondere der Sozialpartner, in eine vertiefte Debatte über das Grünbuch einzutreten;
- c) freiwillige Einbeziehung von sozialen Belangen und Umweltbelangen in die Unternehmenstätigkeit und in die Wechselbeziehungen mit den betroffenen Parteien auf Initiative der Unternehmen;

UNTER BEACHTUNG VON FOLGENDEM:

10. Die soziale Verantwortung der Unternehmen kann ein Instrument sein, um der Herausforderung zu begegnen, die der organisatorische Wandel in den Unternehmen und die neuen Produktionsweisen darstellen. Die Wahrnehmung der sozialen Verantwortung der Unternehmen innerhalb der Unternehmen kann dadurch erleichtert werden, dass die Arbeitnehmer und ihre Vertreter an einem Dialog teilnehmen, der einen ständigen Gedankenaustausch und ständige Anpassung erleichtert. Neben dieser unternehmensinternen Seite könnte die soziale Verantwortung auf ihrer externen Seite unter bestimmten Umständen zur Verwirklichung von Zielen beitragen, die zusammen mit den anderen Beteiligten aufgestellt werden.
11. Die soziale Verantwortung kann nicht nur zur Förderung eines hohen Niveaus des sozialen Zusammenhalts, des Umweltschutzes und der Einhaltung der Grundrechte, sondern auch zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit in allen Arten von Unternehmen, von den KMU bis zu den multinationalen Unternehmen, und in allen Wirtschaftssektoren beitragen.
12. Die soziale Verantwortung der Unternehmen kann die Anwendung der sozial- und umweltrechtlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergänzen und fördern. Insbesondere Verhaltenskodizes können die internationalen Arbeitsnormen unterstützen und in Anlehnung an die grundlegenden Übereinkommen der IAO, an die Trilaterale Erklärung der IAO zu multinationalen Unternehmen und zur Sozialpolitik sowie an die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen, die diese Kodizes anerkennen, in ihrem verantwortlichen Handeln bestärken.
13. Die soziale Verantwortung ist in erster Linie Sache der Unternehmen; doch alle betroffenen Parteien, insbesondere die Arbeitnehmer, die Verbraucher und die Investoren, können eine entscheidende Rolle spielen, indem sie die Unternehmen zu sozial verantwortlichem Handeln bewegen.

14. Die soziale Verantwortung der Unternehmen, die sich mit den gemeinschaftlichen und den internationalen Vorschriften vereinbaren lassen und mit ihnen in Übereinstimmung befinden muss, ist als eine Ergänzung zu den Regelungen, Rechtsvorschriften oder Normen auf dem Gebiet der sozialen Rechte oder der Umweltnormen zu verstehen, kann diese jedoch nicht ersetzen;

BETONT, dass ein europäischer Ansatz für die soziale Verantwortung der Unternehmen

15. den auf lokaler und nationaler Ebene durchgeführten Maßnahmen einen zusätzlichen Nutzeffekt verleihen, sie so ergänzen und zur Entwicklung der gesellschaftlichen Verantwortung der Unternehmen beitragen könnte;
16. die bestehenden internationalen Vereinbarungen und Initiativen, so zum Beispiel die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen, die grundlegenden Arbeitsnormen der IAO, die Trilaterale Erklärung der IAO zu multinationalen Unternehmen und zur Sozialpolitik oder die Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen zweckmäßig unterstützen könnte. Der neue Ansatz sollte diese Vereinbarungen und Initiativen internationaler Organisationen und der Privatwirtschaft ergänzen und ihnen einen zusätzlichen Nutzeffekt verleihen;

HÄLT ES für nützlich, Folgendes zu fördern:

17. Initiativen im Hinblick auf den Austausch vorbildlicher Praktiken und innovatorischer Ideen im Zusammenhang mit der Übernahme der sozialen Verantwortung durch die Unternehmen und deren Förderung.
18. Vertiefung der Kenntnis und der Analyse der Auswirkungen des sozial verantwortlichen Handelns auf die Wirtschaftsleistung der Unternehmen, damit ihre Verbreitung bei sämtlichen Unternehmen, insbesondere bei den KMU, vorangebracht werden kann.
19. Initiativen zur Einbeziehung der sozialen Verantwortung der Unternehmen in die Schulung der leitenden Mitarbeiter und der Arbeitnehmer, damit sie diese neuen Aufgaben und Kriterien besser in die strategische Planung der Unternehmen und ihren Arbeitsalltag integrieren können;

KOMMT WIE FOLGT ÜBEREIN:

20. BEGRÜSST das Grünbuch der Kommission „Europäische Rahmenbedingungen für die soziale Verantwortung der Unternehmen“ und die Initiative, eine Konsultation durchzuführen;
21. ERSUCHT die Kommission,
- die Ergebnisse der Beratungen in den Mitgliedstaaten und der zu diesem Thema veranstalteten Konferenzen in ihrer nächsten Mitteilung so weit wie möglich zu berücksichtigen und
 - den zusätzlichen Nutzen jeder auf europäischer Ebene vorgeschlagenen neuen Maßnahme genau zu bewerten
22. UND UNTERSTREICHT die Bedeutung des Beitrags der Sozialpartner zum einzelstaatlichen und europäischen Konsultationsprozess.

KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

9. April 2002

(2002/C 86/04)

1 Euro	=	7,4346	Dänische Kronen
	=	9,0806	Schwedische Kronen
	=	0,6123	Pfund Sterling
	=	0,8763	US-Dollar
	=	1,3985	Kanadische Dollar
	=	115,29	Yen
	=	1,4665	Schweizer Franken
	=	7,634	Norwegische Kronen
	=	86,59	Isländische Kronen ⁽²⁾
	=	1,655	Australische Dollar
	=	2,0099	Neuseeland-Dollar
	=	9,8408	Rand ⁽²⁾

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

⁽²⁾ Quelle: Kommission.

Informationsverfahren — Technische Vorschriften

(2002/C 86/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37; ABl. L 217 vom 5.8.1998, S. 18).

Der Kommission übermittelte einzelstaatliche Entwürfe von technischen Vorschriften

Bezugsangaben ⁽¹⁾	Titel	Termin des Ablaufs des dreimonatigen Status quo ⁽²⁾
2002/113/B	Entwurf einer Ministerialverordnung über die Kennzeichnung von Mineralölen	10.6.2002
2002/119/DK	Verordnung über Transfettsäuren in Ölen und Fettstoffen	17.6.2002
2002/120/GR	Entwurf eines Ministerialbeschlusses über die Festlegung des Überwachungsverfahrens für die technischen Mittel zur Durchführung von Spielen in Spielbanken und des Verfahrens für die Erteilung von Genehmigungen	17.6.2002
2002/121/A	Verordnung der Oberösterreichischen Landesregierung über die Mindestanforderungen für die Haltung und Mitwirkung von Wildtieren in Zirkussen, Varietees und in sonstigen Einrichtungen im Umherziehen, über die Wildtiere mit besonderen Ansprüchen an Haltung und Pflege, über die Anforderungen an die Haltung von Hunden, Vögeln, Kleinnagern, Zierfischen, Schildkröten, Krokodilen, Chamäleons, Echsen und Schlangen sowie über die Anforderungen an Tierparks und Tierheime (Außerlandwirtschaftliche Tierhaltungs-Verordnung)	21.6.2002
2002/122/I	Entwurf der Ministerialverordnung „Annahme der technischen Brandschutzvorschriften für den Entwurf, den Bau und den Betrieb von öffentlichen und privaten Gesundheitseinrichtungen“	24.6.2002
2002/123/FIN	Sammlung finnischer Bauvorschriften B3, Gründungen und Verbau, Vorschriften und Anweisungen	24.6.2002
2002/124/DK	Mitteilungen der Seefahrtsbehörde B, Technische Vorschrift über die Bauweise, Ausstattung usw. von Schiffen Kapitel V, Ergänzung zu Regel 19.1.1, neue Regel 19.2.4 und neue Regel 19.7, Mitteilungen der Seefahrtsbehörde E, Technische Vorschrift über die Bauweise, Ausstattung usw. von Fischereischiffen Kapitel X, neue Regel 3.18	25.6.2002
2002/125/E	Entwurf eines Erlasses zur Verabschiedung der Verordnung über das Bingospiel der autonomen Region der Kanarischen Inseln	26.6.2002

⁽¹⁾ Jahr, Registriernummer, Staat.

⁽²⁾ Zeitraum, in dem der Entwurf nicht verabschiedet werden kann.

⁽³⁾ Keine Stillhaltefrist, da die Kommission die Begründung der Dringlichkeit anerkannt hat.

⁽⁴⁾ Keine Stillhaltefrist, da es sich um technische Spezifikationen bzw. sonstige mit steuerlichen oder finanziellen Maßnahmen verbundene Vorschriften (Artikel 1 Nummer 11 Absatz 2 dritter Gedankenstrich der Richtlinie 98/34/EG) handelt.

⁽⁵⁾ Informationsverfahren abgeschlossen.

Die Kommission möchte auf das Urteil „CIA Security“ verweisen, das am 30. April 1996 in der Rechtsache C-194/94 (Slg. I, S. 2201) erging. Nach Auffassung des Gerichtshofs sind die Artikel 8 und 9 der Richtlinie 98/34/EG (ehemalige Richtlinie 83/189/EWG) so auszulegen, dass Dritte sich vor nationalen Gerichten auf diese Artikel berufen können; es obliegt dann den nationalen Gerichten, sich zu weigern, die Anwendung einer einzelstaatlichen technischen Vorschrift zu erzwingen, die nicht gemäß der Richtlinie notifiziert wurde.

Dieses Urteil bestätigt die Mitteilung der Kommission vom 1. Oktober 1986 (ABl. C 245 vom 1.10.1986, S. 4).

Die Missachtung der Verpflichtung zur Notifizierung führt damit zur Unanwendbarkeit der betreffenden technischen Vorschriften, die somit gegenüber Dritten nicht durchsetzbar sind.

Eventuelle Auskünfte zu den Notifizierungen sind bei den nachstehenden nationalen Dienststellen verfügbar:

**LISTE DER NATIONALEN DIENSTSTELLEN, DIE MIT DER VERWALTUNG DER RICHTLINIE 98/34/EG
BETRAUT SIND**

BELGIEN

Institut belge de normalisation/Belgisch Instituut voor Normalisatie
29, avenue de la Brabançonne/Brabançonnelaan, 29
B-1040 Brüssel

Frau Hombert
Tel.: (32 2) 738 01 10
Fax: (32 2) 733 42 64
X400:O=GW;P=CEC;A=RTT;C=BE;DDA:RFC-822=CIBELNOR(A)IBN.BE
Internet: cibelnor@ibn.be

Frau Descamps
Tel.: (32 2) 206 46 89
Fax: (32 2) 206 57 45
Internet: normtech@pophost.eunet.be

DÄNEMARK

Danish Agency for Trade and Industry
Dahlerups Pakhus
Lagelinie Allé 17
DK-2100 Kopenhagen Ø

Herr K. Dybkjaer
Tel.: (45) 35 46 62 85
Fax: (45) 35 46 62 03
X400:C=DK;A=DK400;P=EFS;S=DYBKJAER;G=KELD
Internet: kd@efs.dk

DEUTSCHLAND

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
Referat V D 2
Villenomblerstraße 76
D-53123 Bonn

Herr Shirmer
Tel.: (49-228) 615 43 98
Fax: (49-228) 615 20 56
X400:C=DE;A=BUND400;P=BMWI;O=BONN1;S=SHIRMER
Internet: Shirmer@BMW.LBund400.de

GRIECHENLAND

Ministry of Development
General Secretariat of Industry
Michalacopoulou 80
GR-115 28 Athen
Tel.: (30-1) 778 17 31
Fax: (30-1) 779 88 90

ELOT
Acharon 313
GR-11145 Athen
Herr E. Melagrakis
Tel.: (30-1) 212 03 00
Fax: (30-1) 228 62 19
Internet: 83189@elot.gr

SPANIEN

Ministerio de Asuntos Exteriores
Secretaría de Estado de política exterior y para la Unión Europea
Dirección General de Coordinación del Mercado Interior y otras
Políticas Comunitarias
Subdirección general de asuntos industriales, energeticos, transportes,
comunicaciones y medio ambiente
c/Padilla 46, Planta 2ª, Despacho 6276
E-28006 Madrid

Frau Nieves García Pérez
Tel.: (34-91) 379 83 32
Frau María Ángeles Martínez Álvarez
Tel.: (34-91) 379 84 64
Fax: (34-91) 575 56 29/575 86 01/431 55 51
X400:C=ES;A=400NET;P=MAE;O=SEPEUE;S=D83-189

FRANKREICH

Délégation interministérielle aux normes
SQUALPI
64-70 allée de Bercy — télédéc 811
F-75574 Paris Cedex 12
Frau S. Piau
Tél.: (33-1) 53 44 97 04
Fax: (33-1) 53 44 98 88
Internet: suzanne.piau@industrie.gouv.fr

IRLAND

NSAI
Glasnevin
Dublin 9
Ireland
Herr Owen Byrne
Tel.: (353-1) 807 38 66
Fax: (353-1) 807 38 38
X400:C=IE;A=EIRMAIL400;P=NRN;O=NSAI;S=BYRNEO
Internet: byrneo@nsai.ie

ITALIEN

Ministero dell'Industria, del commercio e dell'artigianato
via Molise 2
I-00100 Roma
Herr P. Cavanna
Tel.: (39-06) 47 88 78 60
X400:C=IT;A=MASTER400;P=GDS;OU1=M.I.C.A-ISPIND;
DDA:CLASSE=IPM;DDA:ID-NODO=BF9RM001;S=PAOLO CAVANNA
Herr E. Castiglioni
Tel.: (39-06) 47 05 30 69/47 05 26 69
Fax: (39-06) 47 88 77 48
Internet: Castiglioni@minindustria.it

LUXEMBURG

SEE — Service de l'Énergie de l'État
 34, avenue de la Porte-Neuve
 BP 10
 L-2010 Luxemburg
 Herr J.P. Hoffmann
 Tel.: (352) 46 97 46 1
 Fax: (352) 22 25 24
 Internet: jean-paul.hoffmann@eg.etat.lu

NIEDERLANDE

Ministerie van Financiën — Belastingdienst — Douane
 Centrale Dienst voor In- en uitvoer (CDIU)
 Engelse Kamp 2
 Postbus 30003
 9700 RD Groningen
 Nederland
 Herr J. G. van der Heide
 Tel.: (31-50) 523 91 78
 Fax: (31-50) 523 92 19
 Frau H. Boekema
 Tel.: (31-50) 523 92 75
 E-mail X400:C=NL;A=400NET;P=CDIU;OU1=CDIU;S=NOTIF

ÖSTERREICH

Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
 Abt. II/1
 Stubenring 1
 A-1011 Wien
 Frau Haslinger-Fenzl
 Tel.: (43-1) 711 00 55 22/711 00 54 53
 Fax: (43-1) 715 96 51
 X400:S=HASLINGER;G=MARIA;O=BMWVA;P=BMWVA;A=GV;C=AT
 Internet: maria.haslinger@bmwva.gv.at
 X400:C=AT;A=GV;P=BMWVA;O=BMWVA;OU=TBT;S=POST

PORTUGAL

Instituto português da Qualidade
 Rua C à Avenida dos Três vales
 P-2825 Monte da Caparica
 Frau Cândida Pires
 Tel.: (351-1) 294 81 00
 Fax: (351-1) 294 81 32
 X400:C=PT;A=MAILPAC;P=GTW-MS;O=IPQ;OU1=IPQM;S=DIR83189

FINNLAND

Kauppa- ja teollisuusministeriö
 Ministry of Trade and Industry
 Aleksanterinkatu 4
 PL 230 (PO Box 230)
 FIN-00171 Helsinki
 Herr Petri Kuurma
 Tel.: (358-9) 160 3627
 Fax: (358-9) 160 4022
 Internet: petri.kuurma@ktm.vn.fi
 Site Web: <http://www.vn.fi/ktm/index.html>
 X400:C=FI;A=MAILNET;P=VN;O=KTM;S=TEKNISSET;G=MAARAYKSET

SCHWEDEN

Kommerskollegium
 (National Board of Trade)
 Box 6803
 S-11386 Stockholm
 Frau Kerstin Carlsson
 Tel.: 46 86 90 48 00
 Fax: 46 86 90 48 40
 E-mail: kerstin.carlsson@kommers.se
 X400:C=SE;A=400NET;O=KOMKOLL;S=NAT NOT POINT
 Site Web: <http://www.kommers.se>

VEREINIGTES KÖNIGREICH

Department of Trade and Industry
 Standards and Technical Regulations Directorate 2
 Bay 327
 151, Buckingham Palace Road
 London SW1, W 9SS
 United Kingdom
 Frau Brenda O'Grady
 Tel.: (44) 171 215 14 88
 Fax: (44) 171 215 15 29
 X400:S=TI, G=83189, O=DTI, OU1=TIDV, P=HMG DTI, A=Gold 400,
 C=GB
 Internet: uk98-34@gtnet.gov.uk
 Website: <http://www.dti.gov.uk/strd>

EFTA — ESA

EFTA Surveillance Authority (DRAFTTECHREGESA)
 X400:O=gw;P=iihe;A=rtt;C=be;DDA:RFC-822=Solveig.
 Georgsdottir@surv.efta.be
 C=BE;A=BT;P=EFTA;O=SURV;S=DRAFTTECHREGESA
 Internet: Solveig.Georgsdottir@surv.efta.be

Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags**Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

(2002/C 86/06)

Datum der Annahme des Beschlusses: 7.3.2002**Mitgliedstaat:** Italien (Umbrien)**Beihilfe Nr.:** N 617/01**Titel:** Regionalgesetz Nr. 21 vom 20. August 2001 über Anbau, Aufzucht, Versuchswesen, Vermarktung und Verbrauch gentechnisch veränderter Organismen und über die Erzeugung biologischer Erzeugnisse**Zielsetzung:** Beihilfen für technische Hilfe, Absatzförderung sowie Forschungs- und Entwicklungstätigkeit im Bereich regionaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse**Rechtsgrundlage:** Legge regionale n. 21 del 20 agosto 2001**Haushaltsmittel:** Für das Jahr 2002 wird ein Betrag von 200 000 EUR vorgeschlagen**Beihilfeintensität oder -höhe:** Unterschiedlich**Laufzeit:** Einmalige Auszahlung

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids**Datum der Annahme des Beschlusses:** 7.3.2002**Mitgliedstaat:** Deutschland (Schleswig-Holstein)**Beihilfe Nr.:** N 621/01**Titel:** Zuwendungen zur Förderung von Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen in Naturschutzgebieten**Zielsetzung:** In Naturschutzgebieten durchgeführte Maßnahmen, die zur Erhaltung und Entwicklung bestimmter gefährdeter Pflanzen- und Tierarten und ihrer Lebensräume erforderlich sind. Die geförderten Naturschutzmaßnahmen umfassen Folgendes:

- Erstinstandsetzung und Grundmaßnahmen für Landschaft und Wasserhaushalt in den Naturschutzgebieten (Hilfe zur Selbsthilfe für die Ökosysteme)
- wiederkehrende Maßnahmen in den Naturschutzgebieten (Dauerpflege für Arten und Biotope), z. B. Mahd zwecks Offenhaltung und Auf-den-Stock-Setzen von Krattgehölzen;
- wissenschaftliche Begleitung und Monitoring
- flächenbezogene Artenschutzmaßnahmen, z. B. Abzäunung zum Schutz des Lebensraums bestimmter Tierarten und Errichtung von Amphibientunneln an Verkehrswegen
- Müll- und Bauschuttbeseitigung, Entsorgung von pflanzlichen Abfällen, Beseitigung noch vorhandener Gebäude und Anlagen als Vorbereitungsmaßnahmen in den Naturschutzgebieten
- Infrastrukturen zur Besucherlenkung und Information, z. B. Wegebau, Parkplätze, Beschilderung

Die Naturschutzgebiete werden nicht für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt. Zuwendungsempfänger sind die Kreise und kreisfreien Städte in Schleswig-Holstein, in Ausnahmefällen auch andere Behörden und Stellen. Eine Weiterleitung der Zuwendungen an Dritte ist nicht zulässig. Die Zuwendungsempfänger betreiben ihrerseits keine Erzeugung, Verarbeitung oder Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte

Rechtsgrundlage: Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen in Naturschutzgebieten**Haushaltsmittel:** 1 Mio. DEM (rund 511 292 EUR) für das Jahr 2002 (aus nationalen Haushaltsmitteln)**Beihilfeintensität oder -höhe:** Nicht angegeben**Laufzeit:** Bis 31. Dezember 2002

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION**vom 4. April 2002****zum Plan zur Ableitung radioaktiver Stoffe aus dem Abbau des Kernkraftwerks Trawsfynydd im Vereinigten Königreich gemäß Artikel 37 des Euratom-Vertrags**

(2002/C 86/07)

(Nur der englische Text ist verbindlich)

Am 5. Oktober 2001 wurden der Europäischen Kommission von der Regierung des Vereinigten Königreichs gemäß Artikel 37 des Euratom-Vertrags die allgemeinen Angaben über den Plan zur Ableitung radioaktiver Stoffe aus dem Abbau des Kernkraftwerks Trawsfynydd mitgeteilt.

Anhand dieser Angaben und nach Konsultation der Sachverständigengruppe gibt die Kommission folgende Stellungnahme ab:

- a) Die Entfernung der Anlage zur nächstgelegenen Landesgrenze eines anderen Mitgliedstaats, in diesem Fall Irland, beträgt ca. 140 km.
- b) Unter normalen Betriebsbedingungen werden die Ableitungen flüssiger und gasförmiger Stoffe keine unter gesundheitlichen Gesichtspunkten signifikante Exposition der Bevölkerung in anderen Mitgliedstaaten verursachen.
- c) Feste mittelaktive Abfälle werden am Standort gelagert. Schwachaktive Abfälle werden am Standort zwischengelagert und anschließend zur Entsorgung in Einrichtungen auf britischem Hoheitsgebiet abtransportiert. Nicht radioaktiver Feststoffabfall oder Reststoffe, die aus der behördlichen Kontrolle entlassen werden, werden als konventioneller Abfall entsorgt bzw. zur Wiederverwendung oder Wiederverwertung freigegeben, wobei in allen Fällen die Kriterien der Sicherheitsgrundnormen einzuhalten sind (Richtlinie 96/29/Euratom).
- d) Im Fall nicht geplanter Ableitungen radioaktiver Stoffe nach einem Unfall der in den allgemeinen Angaben betrachteten Art und Größenordnung wären die Dosen, die von der Bevölkerung in anderen Mitgliedstaaten möglicherweise empfangen würden, unter gesundheitlichen Gesichtspunkten nicht signifikant.

Zusammenfassend ist die Kommission der Ansicht, dass nicht davon auszugehen ist, dass die Durchführung des Plans zur Ableitung radioaktiver Stoffe — gleichgültig in welcher Form — aus dem Abbau des Kernkraftwerks Trawsfynydd im Vereinigten Königreich im normalen Betrieb oder bei einem Unfall der in den allgemeinen Angaben betrachteten Art und Größenordnung eine unter gesundheitlichen Gesichtspunkten signifikante radioaktive Kontamination des Wassers, Bodens, oder Luftraums eines anderen Mitgliedstaats verursachen wird.

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION**vom 4. April 2002****zum Plan zur Ableitung radioaktiver Stoffe aus dem Abbau des Kernkraftwerks Berkeley im Vereinigten Königreich gemäß Artikel 37 des Euratom-Vertrags**

(2002/C 86/08)

(Nur der englische Text ist verbindlich)

Am 5. Oktober 2001 wurden der Europäischen Kommission von der Regierung des Vereinigten Königreichs gemäß Artikel 37 des Euratom-Vertrags die allgemeinen Angaben über den Plan zur Ableitung radioaktiver Stoffe aus dem Abbau des Kernkraftwerks Berkeley mitgeteilt.

Anhand dieser Angaben und nach Konsultation der Sachverständigengruppe gibt die Kommission folgende Stellungnahme ab:

- a) Die Entfernung der Anlage zur nächstgelegenen Landesgrenze eines anderen Mitgliedstaats, in diesem Fall Frankreich, beträgt ca. 220 km.
- b) Unter normalen Betriebsbedingungen werden die Ableitungen flüssiger und gasförmiger Stoffe keine unter gesundheitlichen Gesichtspunkten signifikante Exposition der Bevölkerung in anderen Mitgliedstaaten verursachen.
- c) Feste mittelaktive Abfälle werden am Standort gelagert. Schwachaktive Abfälle werden am Standort zwischengelagert und anschließend zur Entsorgung in Einrichtungen auf britischem Hoheitsgebiet abtransportiert. Nicht radioaktiver Feststoffabfall oder Reststoffe, die aus der behördlichen Kontrolle entlassen werden, werden als konventioneller Abfall entsorgt bzw. zur Wiederverwendung oder Wiederverwertung freigegeben, wobei in allen Fällen die Kriterien der Sicherheitsgrundnormen einzuhalten sind (Richtlinie 96/29/Euratom).
- d) Im Fall nicht geplanter Ableitungen radioaktiver Stoffe nach einem Unfall der in den allgemeinen Angaben betrachteten Art und Größenordnung wären die Dosen, die von der Bevölkerung in anderen Mitgliedstaaten möglicherweise empfangen würden, unter gesundheitlichen Gesichtspunkten nicht signifikant.

Zusammenfassend ist die Kommission der Ansicht, dass nicht davon auszugehen ist, dass die Durchführung des Plans zur Ableitung radioaktiver Stoffe — gleichgültig, in welcher Form — aus dem Abbau des Kernkraftwerks Berkeley im Vereinigten Königreich im normalen Betrieb oder bei einem Unfall der in den allgemeinen Angaben betrachteten Art und Größenordnung eine unter gesundheitlichen Gesichtspunkten signifikante radioaktive Kontamination des Wassers, Bodens oder Luftraums eines anderen Mitgliedstaats verursachen wird.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache COMP/M.2739 — Edeka/ADEG)****Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall**

(2002/C 86/09)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 2. April 2002 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 ⁽²⁾, bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Edeka-Gruppe (D) erwirbt über ihre Tochtergesellschaften Edeka Chiemgau eG („Edeka Chiemgau“, D) und Edeka Handelsgesellschaft Südbayern mbH („Edeka Südbayern“, D) im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens ADEG Österreich Handelsaktiengesellschaft („AÖAG“, A) durch Kauf von Anteilsrechten.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Edeka Chiemgau: Lebensmittelgroß- und Einzelhandel;
- Edeka Südbayern: Lebensmittelgroß- und Einzelhandel;
- AÖAG: Lebensmittelgroß- und Einzelhandel.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor. Aufgrund der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽³⁾ ist anzumerken, dass dieser Fall für eine Behandlung nach dem Verfahren, das in der Mitteilung dargelegt wird, in Frage kommt.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.2739 — Edeka/ADEG, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Wettbewerb,
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,
J-70,
B-1049 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

⁽³⁾ ABl. C 217 vom 29.7.2000, S. 32.

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

Durchführung von Linienflugdiensten

Ausschreibung Frankreichs gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates für die Durchführung von Linienflugdiensten zwischen Paris (Orly) und Korsika

(2002/C 86/10)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. **Einleitung:** Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs hat Frankreich entsprechend dem Beschluss der Gebietskörperschaft Korsika vom 25. Januar 2002 die im Linienflugverkehr ab Korsika geltenden, im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 227 vom 10. August 1999 veröffentlichten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen mit Wirkung vom 27. Oktober 2002 geändert. Die Einzelheiten dieser neuen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen wurden im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 85 vom 9.4.2002 veröffentlicht.

Die Ausschreibung werden für jede der folgenden Verbindungen einzeln durchgeführt:

- Ajaccio - Paris (Orly),
- Bastia - Paris (Orly),
- Calvi - Paris (Orly),
- Figari - Paris (Orly).

Sofern am 27. September 2002 kein Luftfahrtunternehmen den betreffenden Linienflugverkehr entsprechend den auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und ohne die Beantragung einer Ausgleichszahlung aufgenommen hat oder im Begriff ist aufzunehmen, wird Frankreich im Rahmen des Verfahrens des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe d) der vorgenannten Verordnung den Zugang zu dieser Strecke einem einzigen Luftfahrtunternehmen vorbehalten und das Recht zur Durchführung dieser Flugdienste ab dem 27. Oktober 2002 im Zuge einer Ausschreibung vergeben.

Die Bieter können Gebote für die Bedienung von mehreren der oben genannten Verbindungen vorlegen, insbesondere wenn dadurch der Umfang der geforderten Ausgleichszahlung verringert werden kann. Sie müssen jedoch für jede Strecke den jeweiligen Ausgleichsbetrag im Einzelnen angeben, gegebenenfalls aufgeschlüsselt nach den verschiedenen Szenarien, die sich ergeben, wenn ihr Gebot nur zum Teil angenommen wird.

2. **Leistungsbeschreibung:** Durchführung von Linienflugdiensten auf den in Abschnitt 1 genannten Strecken ab

dem 27. Oktober 2002 entsprechend den für diese Strecken bestehenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 85 vom 9.4.2002 veröffentlicht worden sind.

3. **Teilnahme an den Ausschreibungen:** Die Teilnahme steht jedem Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft offen, das im Besitz einer gültigen Betriebsgenehmigung ist, die ihm gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen erteilt wurde.
4. **Verfahren:** Für jede dieser Ausschreibung gelten die Bestimmungen der Buchstaben d), e), f), g), h) und i) von Absatz 1 des Artikels 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92.
5. **Ausschreibungsunterlagen:** Die vollständigen Ausschreibungsunterlagen umfassen die jeweiligen Ausschreibungsbedingungen und den Vertrag über die Auferlegung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen. Die Unterlagen sind unentgeltlich erhältlich bei:

Office des transports de la Corse, 19, route de Sartène, quartier Saint-Joseph, BP 501, F-20186 Ajaccio Cedex.

6. **Finanzieller Ausgleich:** In den Geboten muss ausdrücklich die Höhe der Ausgleichsleistung genannt werden, die für die Bedienung der betreffenden Strecke ab dem 27. Oktober 2002 bis zum Vorabend des Beginns der Winter-Flugplanperiode 2005/2006 gefordert wird (aufgeschlüsselt nach den folgenden drei Perioden von zwölf Monaten: vom ersten Tag der Winter-Flugplanperiode 2002/2003, d.h. dem 27. Oktober 2002 bis zum Vorabend der Winter-Flugplanperiode 2003/2004, vom ersten Tag der Winter-Flugplanperiode 2003/2004 bis zum Vorabend der Winter-Flugplanperiode 2004/2005, vom ersten Tag der Winter-Flugplanperiode 2004/2005 bis zum Vorabend der Winter-Flugplanperiode 2005/2006).

Die zu leistende Ausgleichszahlung wird für jede Periode von zwölf Monaten nachträglich anhand der nachgewiesenen Aufwendungen und Einnahmen des Flugdienstes festgesetzt, übersteigt jedoch weder den im Gebot genannten Betrag noch den Betrag von 38 EUR je zahlendem Flugpass für jede der Strecken.

7. **Tarife:** Die Bieter geben in ihren Geboten die vorgesehenen Tarife an, die den im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 85 vom 9.4.2002 veröffentlichten gemeinnützigen Verpflichtungen entsprechen müssen.
8. **Laufzeit, Änderung und Kündigung des Vertrags:** Die Vertragslaufzeit beginnt am 27. Oktober 2002. Sie endet spätestens am Vorabend der Winter-Flugplanperiode 2005/2006.
- Die Durchführung des Vertrags wird jährlich während der beiden auf den Jahrestag der Aufnahme des Flugdienstes folgenden Monate in Zusammenarbeit mit dem Luftfahrtunternehmen überprüft.
- Der Vertrag darf nur unter Einhaltung der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 85 vom 9.4.2002 veröffentlichten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen geändert werden. Jede Änderung ist in einem Zusatzvertrag festzuhalten.
- Der Vertrag kann vom Luftfahrtunternehmen nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden.
9. **Nicht-Einhaltung des Vertrags:** Das Luftfahrtunternehmen ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglich übernommenen Pflichten verantwortlich. Bei Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung des Vertrags aus anderen Gründen als höherer Gewalt oder ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Umständen, die außerhalb des Einflussbereichs des Luftfahrtunternehmens liegen und von diesem auch nach bestem Bemühen nicht verhindert werden

konnten, kann das Office des transports de la Corse den Vertrag fristlos kündigen.

Bei Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung des Vertrags kann der Ersatz des Schadens geltend gemacht werden, der der Inselgemeinschaft entstanden ist. Die Festsetzung des Schadenersatzes obliegt den Gerichten.

Ungeachtet etwaiger Schadenersatzansprüche wird der Betrag der Ausgleichsleistung bei einer Unterbrechung der Flugdienste entsprechend den nicht durchgeführten Flügen anteilmäßig gekürzt.

10. **Einreichung der Gebote:** Die Gebote sind vor 17.00 Uhr (Ortszeit) gegen Empfangsbestätigung bei:
- Office des transports de la Corse, 19, route de Sartène, quartier Saint-Joseph, F-20186 Ajaccio Cedex,
- spätestens 5 Wochen ab dem Tag der Veröffentlichung dieser Ausschreibung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, zu hinterlegen.
11. **Gültigkeit der Ausschreibungen:** Jede dieser Ausschreibung gilt gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d) Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2408/02 nur, sofern (in Anbetracht einer angemessenen Frist von einem Monat) vor dem 27. September 2002 kein Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft ein Programm zur Bedienung der betreffenden Strecken ab dem 27. Oktober 2002 entsprechend den auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen vorlegt, ohne eine finanzielle Ausgleichsleistung und die Beschränkung des Zugangs zu der betreffenden Strecke auf ein einziges Luftfahrtunternehmen zu verlangen.

Durchführung von Linienflugdiensten

Ausschreibung der Republik Frankreich gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates für die Durchführung von Linienflugdiensten von/nach Straßburg

(2002/C 86/11)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. **Einleitung:** Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs hat Frankreich beschlossen im Linienflugverkehr zwischen Straßburg einerseits sowie Amsterdam und München andererseits gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen aufzuerlegen. Die Einzelheiten dieser neuen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen wurden im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 85 vom 9.4.2002 veröffentlicht.

Die Ausschreibung werden für jede der folgenden Verbindungen einzeln durchgeführt:

- Straßburg - Amsterdam,
- Straßburg - München.

Sofern am 1.8.2001 kein Luftfahrtunternehmen den betreffenden Linienflugverkehr entsprechend den auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und ohne die Beantragung einer Ausgleichszahlung aufgenommen hat oder im Begriff ist aufzunehmen, wird Frankreich im Rahmen des Verfahrens des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe d) der vorgenannten Verordnung den Zugang zu diesen Strecken einem einzigen Luftfahrtunternehmen vorbehalten und das Recht zur Durchführung dieser Flugdienste ab dem 1.9.2002 bis zum Tag vor dem Beginn der Sommer-Flugplanperiode 2004 im Zuge einer Ausschreibung vergeben.

Die Bieter können Gebote für die Bedienung beider oben genannten Verbindungen vorlegen, insbesondere wenn dadurch der Umfang der geforderten Ausgleichszahlung verringert werden kann. Sie müssen jedoch für jede Strecke den jeweiligen Ausgleichsbetrag im einzelnen angeben, gegebenenfalls aufgeschlüsselt nach den verschiedenen Szenarien, die sich ergeben, wenn ihr Gebot nur zum Teil angenommen wird.

2. **Leistungsbeschreibung:** Für jede der in Absatz 1 genannten Verbindungen Durchführung von Linienflugdiensten ab dem 1.9.2002 entsprechend den für diese Strecken bestehenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 85 vom 9.4.2002 veröffentlicht wurden.
3. **Teilnahme an der Ausschreibung:** Die Teilnahme steht jedem Luftfahrtunternehmen offen, das im Besitz einer gültigen Betriebsgenehmigung ist, die ihm von einem Mitgliedstaat gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen erteilt wurde.
4. **Verfahren:** Für jede dieser Ausschreibung gelten die Bestimmungen der Buchstaben d), e), f), g), h) und i) von Absatz 1 des Artikels 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92.
5. **Ausschreibungsunterlagen:** Die vollständigen Ausschreibungsunterlagen umfassen die jeweiligen Ausschreibungsbedingungen, den Vertrag über die Auferlegung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen sowie seinen technischen Anhang (eine Kurzinformation über die demographische und sozioökonomische Situation des Einzugsbereichs des Flughafens Straßburg, über den Flughafen Straßburg, eine Marktstudie, eine Kurzinformation über das Europäische Parlament sowie eine Beschreibung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die am 9.4.2002 im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wurden). Die Unterlagen sind unentgeltlich erhältlich bei:
- Ministère des affaires étrangères, bureau des interventions, 23, rue La Pérouse, F-75775 Paris Cedex, Tel.: (33) 1 43 17 77 99, Telefax (33) 1 43 17 77 69.
6. **Finanzieller Ausgleich:** In den Geboten muss ausdrücklich die Höhe der Ausgleichsleistung genannt werden, die für die Bedienung der betreffenden Strecke ab der geplanten Aufnahme des Dienstes bis zum Tag vor dem Beginn der Sommer-Flugplanperiode 2004 gefordert wird (aufgeschlüsselt nach Perioden, wobei die erste sich vom 1.9.2002 bis zum Ende der Winter-Flugplanperiode 2002/2003 erstreckt und die zweite vom Beginn der Sommer-Flugplanperiode 2003 bis zum Ende der Winter-Flugplanperiode 2003/2004). Die zu leistende Ausgleichszahlung wird für jede Periode nachträglich anhand der nachgewiesenen Aufwendungen und Einnahmen des Flugdienstes festgesetzt, übersteigt jedoch in keinem Fall den im Gebot genannten Betrag.
7. **Tarife:** Die Bieter geben in ihren Geboten die vorgesehenen Tarife sowie die Bedingungen für deren Anpassung an.
8. **Laufzeit, Änderung und Kündigung des Vertrags:** Vertragsbeginn ist der 1.9.2002. Der Vertrag endet am Tag vor dem Beginn der IATA-Sommerflugplanperiode 2004. Die Durchführung des Vertrags wird für jede Betriebsperiode in Zusammenarbeit mit dem Luftfahrtunternehmen überprüft. Im Falle einer unvorhergesehenen Änderung der Bedingungen der Durchführung der Flugdienste kann die Ausgleichsleistung revidiert werden.
- Gemäß den am 9.4.2002 im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlichten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen können die Flugdienste von dem ausgewählten Luftfahrtunternehmen nur unter Einhaltung einer mindestens sechsmonatigen Kündigungsfrist ausgesetzt werden.
9. **Vertragsstrafen:** Die Nichteinhaltung der in Artikel 8 genannten Kündigungsfrist durch das Luftfahrtunternehmen ist mit einer Vertragsstrafe belegt. Diese Strafe beträgt:
- in der ersten Betriebsperiode je Karenzmonat das Dreifache des für die ersten Monate der Durchführung des Dienstes festgestellten mittleren Defizits, multipliziert mit der Zahl der Karenzmonate;
 - in der folgenden Betriebsperiode je Karenzmonat das Dreifache des für die vorangegangene Periode festgestellten monatlichen Defizits, multipliziert mit der Zahl der Karenzmonate.
- Kann das Luftfahrtunternehmen den Flugdienst wegen höherer Gewalt nicht durchführen, kann die Ausgleichszahlung anteilmäßig entsprechend den nicht durchgeführten Flügen gekürzt werden.
- Führt das Luftfahrtunternehmen den Flugdienst aus anderen Gründen als höherer Gewalt nicht durch oder erfüllt es die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nicht, können die Industrie- und Handelskammer Straßburg oder das Außenministerium:
- den Betrag der Ausgleichszahlung anteilmäßig entsprechend den nicht durchgeführten Flügen kürzen;
 - vom Luftfahrtunternehmen eine Begründung verlangen; ist diese nicht zufriedenstellend, kann der Vertrag beendet werden.
- Diese Vertragsstrafen gelten unbeschadet der Anwendung der Bestimmungen des Artikels R.330-20 des französischen Luftverkehrsgesetzes.
10. **Einreichung der Gebote:** Die Gebote sind bis um 17.00 Uhr (Ortszeit) zu hinterlegen bei:
- Ministère des affaires étrangères, bureau des interventions, bureau 547, 23, rue La Pérouse, F-75775 Paris Cedex 16. Tel.: (33) 1 43 17 77 99.
- Spätestens fünf Wochen nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* per Einschreiben mit Rückschein (maßgebend ist das Datum des Posteingangsstempels) an obengenannte Anschrift zu senden oder gegen Empfangsbestätigung dort zu hinterlegen.
11. **Gültigkeit der Ausschreibungen:** Jede dieser Ausschreibung gilt gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d) Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2408/02 nur, sofern vor dem 1.8.2001 kein Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft ein Programm zur Bedienung der betreffenden Strecken ab dem 1.9.2001 entsprechend den auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen vorlegt, ohne eine finanzielle Ausgleichsleistung zu fordern.